

Bogensportclub Bad Oeynhausen e.V.

Beitragsordnung

(Fassung vom 24.02.2017, Mitgliederversammlung)

§ 1 Präambel

- (1) Die Beitragsordnung enthält verbindliche Angaben zur Höhe der Mitgliederbeiträge. Sie hat verbindliche Wirkung für die Vereinsmitglieder und ist der Vereinssatzung untergeordnet.
- (2) Die Einsetzung, sowie Änderungen der Beitragsordnung erfolgen mit Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 2 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Die Fälligkeiten (siehe § 9) und die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitgliedsarten (siehe § 14) sind in der Satzung festgelegt.
- (2) Die folgende Tabelle legt die Beträge der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags in Euro für die jeweilige Mitgliedsart fest.

Mitgliedsart	Aufnahme- gebühr	Jahres- beitrag	entspricht monatlich/Quartal
ordentliche Mitglieder	100	96	8 / 24
ordentliche Mitglieder, ermäßigt	50	60	5 / 15
Jugendliche	50	60	5 / 15
Kinder	40	48	4 / 12
Familienmitglieder Erwachsene	80	84	7 / 21
Familienmitglieder Jugendliche	40	48	4 / 12
Familienmitglieder Kinder	30	36	3 / 9
Familienbeitrag, mind. 1 Erw. + 1 U18	120	110	9,17 / 27,50
Fördernde Mitglieder	0	96	8 / 24
Passive Mitglieder		60	5 / 15
Ehrenmitglieder	0	0	0

- (3) Die Ermäßigung für ordentliche Mitglieder gilt für Schüler, Studenten, Auszubildende ohne eigenes Einkommen u.ä. bei Vorlage eines aktuell gültigen Nachweises innerhalb von 3 Monaten ab Vervollendung des 18. Lebensjahrs.
- (4) Der Familienbeitrag wird erhoben, wenn mindestens ein Erwachsener und ein Minderjähriger gemeinsam dem Verein beitreten. Treten die Mitglieder nicht gleichzeitig bei, wird der Familienbeitrag ab dem ersten vollständigen Monat, nach dem Beginn der gemeinsamen Mitgliedschaft erhoben und es fällt jeweils die für die entsprechende Einzelperson gültige volle Aufnahmegebühr an. Für weitere Eintritte wird jeweils die halbe Aufnahmegebühr des Familienbeitrages fällig.
- (5) Der Familienbeitrag wird von einem Konto eingezogen.

- (6) Die Jahresbeiträge enthalten bereits die Beiträge der einzelnen Mitglieder für die Mitgliedschaft in Bogensport- und Sportverbänden.
- (7) Die Aufnahmegebühr wird sofort nach der Aufnahme fällig und in einem Betrag eingezogen.
- (8) Der Jahresbeitrag wird in 4 Quartalsraten eingezogen. Der Einzug erfolgt zum 18. Tag ab Quartalsbeginn. Falls dieser Tag kein Banktag ist, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Banktag. Der anteilige Quartalsbeitrag wird sofort nach der Aufnahme fällig.
- (9) Rechnungen für vom Mitglied bestellte Vereinsleistungen (z.B. Bogenmaterial, Startgelder für Meldung zu Wettkämpfen, Vereinskleidung) werden sofort mit Zusendung der Rechnung mit dem jeweiligen Rechnungsgesamtbetrag fällig.

§ 3 Gültigkeit

Die Beitragsordnung wurde in der Mitgliedervollversammlung am 24.02.2017 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die vorherige Beitragsordnung.